

Stenographischer Bericht

6. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

1. Periode — 1. März 1946.

Inhalt:

	Seite
Eröffnung der 6. Sitzung durch den Präsidenten . . .	49
Anträge:	
1. der Abgeordneten Stockbauer, Dr. Speck, Rosenwirth, Lackner, Maria Matzner und Genossen, betreffend Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes	49
2. der Abgeordneten Lackner, Plaimauer, Rosenwirth, Lendl und Genossen, betreffend die Beschaffung von Möbeln für die politischen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, die aus den Konzentrationslagern und Zuchthäusern zurückgekommen sind	49
3. der Abgeordneten Maria Matzner, Dr. Speck, Komatz und Genossen, betreffend Fleisch-, Gemüse- und Mischkonserven, Abänderung der Anrechnung der Fleischmarken und Wechsel der Gemeinden	49
Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, betreffend das Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung der Wiederherstellungskosten durch Kriegshandlungen beschädigter oder zerstörter Gebäude; Berichterstatter Abgeordneter Dr. Speck	49
Stellungnahme des Landesrates Horvatek, des Landesrates Hollersbacher, des Landesrates Prof. Rückl (Zusatzantrag)	52
Schlußwort des Berichterstatters, Landtagsabgeordneten Dr. Speck	57
Annahme der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, samt Abänderungsanträgen und Zusatzantrag	59

Präsident Wallner eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 20 Min.

Präsident: Hohes Haus! Ich eröffne die 6. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und stelle gleichzeitig die Beschlußfähigkeit des Hohen Hauses fest.

Auf der Tagesordnung der heutigen 6. Sitzung steht:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses gemeinsam mit dem Wiederaufbauausschuß über die Regierungsvorlage Beilage Nr. 5, Gesetz über die Mitwirkung des Landes Steiermark bei der vorläufigen Finanzierung der Wiederherstellungskosten durch Kriegshandlungen beschädigter oder zerstörter Gebäude.

Eingebracht wurde ein Antrag der Abg. Stockbauer, Dr. Speck, Rosenwirth, Lackner, Maria Matzner und Genossen, betreffend Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes. Weiters ein Antrag der Abg. Lackner, Plaimauer, Rosenwirth, Lendl und Genossen, betreffend die Beschaffung von Möbel für die poli-

tischen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, die aus den Konzentrationslagern und Zuchthäusern zurückgekommen sind, und ein Antrag der Abg. Maria Matzner, Dr. Speck, Komatz und Genossen, betreffend Fleisch-, Gemüse- und Mischkonserven, Abänderung der Anrechnung der Fleischmarken und Wechsel der Gemeinden. Ich werde diese Anträge der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ich trete nunmehr in die Tagesordnung ein. Berichterstatter über die Beilage Nr. 5 ist Herr Abg. Dr. Speck. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Speck: Hoher Landtag! Sie wissen, daß schwere Kriegsschäden unser ganzes Land heimgesucht haben, entweder dadurch, daß sich über manche Teile des Landes — wie über die Oststeiermark — der Krieg selbst erstreckt hat, oder durch die Bombenschäden, die Knittelfeld, viele andere Städte und Orte des Landes und besonders auch die Landeshauptstadt Graz schwer getroffen haben. Dadurch sind natürlich eine große Menge von Gebäuden zerstört worden, Gebäude, die verschiedenen Zwecken gedient haben, teils öffentlicher Art und besonders viele Wohnbauten. Diese Tatsache, über die ich näher nicht zu sprechen brauche, zwingt uns dazu, ehestens alles zu unternehmen, um den Wiederaufbau aller dieser Gebäude, seien sie öffentlicher Art oder Wohnbauten, sobald als möglich in Angriff zu nehmen. Dieser Wiederaufbau soll zugleich der Belebung der Wirtschaft dienen, wobei andererseits allerdings nicht übersehen werden kann, daß eine ganze Reihe von Industriegebäuden oder Gebäuden, die der gewerblichen Produktion dienen, ja auch zerstört oder schwer beschädigt worden sind, so daß auch diese zunächst für den Wiederaufbau in Betracht gezogen werden müssen.

Es ist dringend notwendig, daß diese Wiederaufbauarbeit rasch in Angriff genommen wird, weil einerseits zum Glück Material und auch Arbeiter doch in steigendem Maße zur Verfügung stehen, andererseits aber die fortschreitende Jahreszeit uns unmittelbar vor den Beginn der Bausaison stellt, von der tunlichst nichts verloren gehen soll, um möglichst bald den gewünschten Erfolg erreichen zu lassen.

Zu regeln ist aber vorher die finanzielle Frage, denn ohne daß diese Bauten finanziell gedeckt sind, kann natürlich an die Arbeit selbst nicht herangegangen werden. Wir wissen, daß beim Bund Gesetze in Vorbereitung sind, um den Wiederaufbau des Staates und des Landes zu fördern, aber wir

können nicht darauf warten, die Sache ist so eilig, daß wir selbst helfend eingreifen müssen. Das werden und müssen die Gemeinden tun im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, wobei wir nicht vergessen dürfen, daß die Gemeinden natürlich auch in ihren finanziellen Möglichkeiten außerordentlich eingeschränkt sind, da eine Reihe von Steuern, die den Gemeinden die Grundlage ihrer finanziellen Wirtschaft bieten — die Gebäudesteuern, Gewerbesteuern — außerordentlich zurückgegangen sind in ihren Erträgen. Zu helfen hat nach unserer Meinung das Land. Es hat sich die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf beschäftigt, den sie in der heutigen Vormittagssitzung dem Hohen Landtag vorgelegt hat. Der Gesetzentwurf soll die finanziellen Voraussetzungen für die eheste Inangriffnahme von Bauten sichern und vorsehen. Es wird aber nicht nur für 30 Millionen Schilling Ausgaben die Ausfallhaftung seitens des Landes übernommen, weil damit ja nur der 2. Satz oder die zweitstelligen Hypotheken gedeckt werden sollen, sondern es kommen auch noch die Eigenmittel des Erbauers und allfällige erste Hypotheken dazu, so daß eine wesentlich größere Geldsumme ins Rollen gebracht und der Bautätigkeit zugeführt werden kann. Wenn wir weiter daran denken, daß natürlich auch die Gemeinden ihrerseits je nach ihren Kräften ähnliches versuchen werden — die Stadt Graz zum Beispiel hat ein ähnliches, natürlich gegenüber dem des Landes beschränktes Hilfsprogramm beschlossen —, so können wir hoffen, daß durch alle diese Maßnahmen, die hier unter Führung des Landes eingeleitet werden, im ganzen doch eine Summe von 60 bis 70 Millionen Schilling der Bautätigkeit zugeführt wird. Das ist viel oder wenig, wie man will. Es ist natürlich noch wenig im Verhältnis zu den großen Leistungen, die vor uns stehen und im Laufe der nächsten Jahre noch erwartet werden müssen. Es ist aber doch schon viel für den Anfang, für das erste Jahr, weil ja doch auch viele der Produktionsstätten noch gar nicht in Betrieb sind, so daß vielfach die Kapazität unserer Bauwirtschaft gar nicht mehr leisten könnte als ihr mit dieser Summe zugemutet werden kann. Das ist die Absicht der Landesregierung gewesen, als dieses Gesetz heute vormittags vorgelegt wurde. Es hat sich nun der Finanzausschuß gemeinsam mit dem Wiederaufbauausschuß, in deren Namen ich hier berichte, damit beschäftigt, hat sowohl die Generaldebatte wie die Besprechung im einzelnen durchgeführt und einstimmig beschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Hohen Landtag zur Annahme zu empfehlen mit ganz geringen, eigentlich nur stilistischen Änderungen, über die ich dann noch kurz sprechen werde.

Ich bitte Sie nun, den Gesetzentwurf, wie er in Druck vorliegt, zur Hand zu nehmen. Im § 1 dreht es sich zunächst um den Sinn der Sache, den Zweck, der damit verfolgt werden soll, nämlich um die Übernahme der Ausfallhaftung für die schuldscheinmäßige Verzinsung und Tilgung der zweitstelligen Hypothekendarlehen, in der Annahme, daß jeder Besitzer eines solchen Gebäudes, sei es ein Wohn-

gebäude oder ein anderes, ja zunächst seine eigenen Geldmittel dafür ins Treffen führen wird, zweitens von irgendeinem Kreditinstitut auf den ersten Satz Geldmittel freimachen kann, so daß das Land hier den Rest, der durch diese zwei Quellen nicht gedeckt, aber für das Bauvorhaben notwendig ist, zwar nicht selbst zur Verfügung stellt, aber durch die Ausfallhaftung bei irgendeinem Kreditinstitut — Sparkasse oder einem anderen Hypothekeninstitut — deckt und die Aufnahme ermöglicht. Damit ist aber andererseits — und das ist der Absatz 2 des § 1 — nicht vorgegriffen einer bundesgesetzlichen Regelung, die die endgültige Finanzierung der Kriegssachschäden wahrscheinlich bringen wird. Wenn also etwa diese neukommende bundesgesetzliche Regelung Leistungen oder Hilfsmaßnahmen dem Betreffenden, der zunächst die Hilfe des Landes in Anspruch genommen hat, zur Verfügung stellt, so ist der Betreffende verpflichtet, die Beträge dem Lande wieder zur Verfügung zu stellen. Es heißt daher, es wird diese Ausfallsbürgschaft nur unter dieser Voraussetzung übernommen und da bitte ich Sie, im Absatz 2 des § 1 statt des Wortes „dagegen“ die Worte „unter der Voraussetzung“ einzusetzen. Diese Gesetzesstelle hätte also zu lauten: „nur unter der Voraussetzung übernommen, daß der Bewerber dem Land Steiermark seine allfälligen Ansprüche aus einer bundesgesetzlichen Regelung bis zur Höhe der vom Land Steiermark tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge abtritt.“

In § 3 wird nun der Umfang dieser Aktion umrissen. Es soll bis zu einem Gesamtbetrag von 30 Millionen Schilling die Ausfallhaftung übernommen werden, aber im Einzelfalle in der Regel nicht mehr als 50.000 Schilling.

Es ist im Ausschuß darüber gesprochen worden, ob dieser Betrag hinreichend ist. Ich mußte darauf verweisen, daß er für die Verhältnisse der Stadt Graz offenbar zu gering ist, daß für sehr viele Baulichkeiten und Bauvorhaben dieser Betrag nicht ausreichen wird. Abgesehen davon, wäre an Stelle von 50.000 S die Summe von 100.000 S vorzuschlagen, weil der Wortlaut des Gesetzes „in der Regel“ die Möglichkeit gibt, darüber hinaus, wenn nötig auch über 100.000 S hinauszugehen.

Im Absatz 2 wird gesagt, welche Bauvorhaben auf solche Weise gefördert werden sollen und welche den Vorrang haben. Da sind zwei Gruppen: 1. diejenigen, bei denen mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein großer Nutzen erzielt werden kann, eine reine Zweckmäßigkeitssache, denn je mehr man mit den betreffenden Geldern anfangen kann, desto zweckmäßiger ist es. 2. Jene Fälle, in denen der Liegenschaftseigentümer selbst erhebliche Mittel aufbringt, wobei es sich bei den Mitteln nicht nur um Geld handelt, sondern besonders bei Bauten auf dem Lande sehr oft auch um andere Leistungen von Seite der Eigentümer, z. B. Fuhrleistungen, Materialleistungen und Holzlieferungen, die natürlich alle finanziell bewertet und einbezogen

werden. Über Antrag des Ausschusses soll das Wort „Mittel“ durch das Wort „Eigenleistung“ ersetzt werden. Die Eigenleistungen können Geldleistungen sein, sie können aber auch in Naturalleistungen seitens des Eigentümers bestehen.

Der § 3, Absatz 1, weist darauf hin, wie dieses Geld beschafft werden soll, bei Sparkassen oder Kreditinstituten als zweitstelliges amortisables Hypothekendarlehen. Es hat auf Schilling ohne Wertsicherung zu lauten, es gibt keine Goldklausel oder etwas Ähnliches, dies ist gesetzlich nicht zulässig. Die Darlehen sollen aber mit möglichst langer Laufzeit ausgestattet sein und es wurde weiters im Ausschuss mitgeteilt, daß man auf Grund der mit den betreffenden Instituten abgeführten Verhandlungen an eine Laufzeit von 36 bis 40 Jahren denkt. Je länger die Laufzeit, desto geringer sind die einzelnen Tilgungsquoten. Der Zinssatz soll nicht mehr als 2 v. H. über den jeweiligen Einlagezinsfuß für jederzeit abhebbare Spareinlagen betragen, also ein verhältnismäßig niedriger Zinsfuß! Nun kann es vorkommen, daß durch die erwähnte bundesgesetzliche Regelung dieses Darlehen entbehrlich wird. In diesem Falle regelt § 3, Absatz 1, das Vertragsverhältnis zwischen dem Bauwerber und dem Kreditinstitut. In diesem Falle kann auch das Darlehen an die Bank ohne Aufgeld zurückgezahlt werden, während es sonst üblich ist, daß man bei früherer Zurückzahlung einen Prozentsatz als Aufgeld an die Bank zu entrichten hat. Es ist in diesem Zusammenhang auch besprochen worden, ob nicht irgendein Bauer, der durch gute Ernten oder auf andere legale Weise früher zu verfügbarem Gelde kommt, die Möglichkeit haben könnte, dieses Geld zurückzustellen? Er müßte sich dann mit dem betreffenden Kreditinstitut einigen. Dagegen betrifft die Regelung, die hier getroffen ist, nur den Fall, in dem durch bundesgesetzliche Regelung diese Ausfallhaftung des Landes, dieses zweitstelligen Hypothekendarlehen überflüssig wird. Im ersten Jahr der Laufzeit sollen keine Tilgungsraten eingesetzt werden, weil der Betreffende bei Anlauf des Gewerbes, der Wirtschaft, bei Wohnungsvergebung nicht gleich stark belastet werden soll.

Im Absatz 3 dieses § 3 wird die Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem Lande geregelt, und zwar im Schuldschein.

a) Außerordentliche Tilgungen des erststelligen Hypothekendarlehens vor vollständiger Tilgung des zweitstelligen Hypothekendarlehens sind nur mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung vorzunehmen. Es soll vermieden werden, daß jemand, der sich das erststelligen Hypothekendarlehen vom Halse geschafft hat, sich um das zweitstelligen nicht mehr kümmert. Es wird daher die Landesregierung zu befragen sein, wenn eine solche Tilgung der erststelligen vor der zweitstelligen Hypothekarschuld vorgenommen werden soll.

b) Das zweitstelligen Hypothekendarlehen ist über Verlangen der Steiermärkischen Landesregierung vorzeitig zurückzuzahlen, wenn dem Schuldner auf

Grund von Maßnahmen der Bundesregierung die Möglichkeit hiezu geboten wird. Dann muß der Betreffende selbstverständlich zurückzahlen.

Schließlich muß sich der Schuldner auch damit einverstanden erklären, daß im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen das zweitstelligen Hypothekendarlehen sofort zur Gänze fällig wird. Der Gläubiger des zweitstelligen Hypothekendarlehens muß sich daher verpflichten, diese Fälligkeit auf Verlangen der Steiermärkischen Landesregierung vorzunehmen. Das Wort „daher“ stellt den Kausalzusammenhang her zwischen diesem und dem vorhergehenden Satz. Nur dann, wenn die Verpflichtung nicht erfüllt wird, wird der Schuldner verhalten, zur Gänze zurückzuzahlen.

Im § 4 wird ausgesprochen, was dann geschieht, wenn er mit seinen Leistungen im Verzug bleibt. Es besteht dann seine Verpflichtung, das dem Geld- und Kreditinstitut mitzuteilen. Dieses hat wieder an die Steiermärkische Landesregierung Mitteilung zu machen, weil das Land Steiermark die Ausfallhaftung übernommen hat. Der Gläubiger hat spätestens acht Wochen nach Fälligkeit der schulnerischen Leistung die Zwangsversteigerung der verpfändeten Liegenschaft bei Gericht zu beantragen, wenn nicht durch einen Vergleich oder durch Übernahme der Leistung seitens der Landesregierung der Fall anders erledigt wird. Warum diese Bestimmung, warum diese Frist von acht Wochen? Damit rechtzeitig eingegriffen werden kann, denn es sind Fälle denkbar, wo der betreffende Schuldner durch schlampige Wirtschaft den betreffenden Besitz oder das Haus verludern läßt. Je mehr man ihm in einem solchen Fall Zeit gibt, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit, daß man seine Schuld, den fälligen Betrag, noch hereinbringen kann. Es müßte daher eine Frist dafür gesetzt werden.

Absatz 2 bringt Selbstverständliches.

Im Absatz 3 des § 4 wird darauf verwiesen, daß im Säumnisfalle mit Zustimmung der Landesregierung an Stelle der im ersten Absatz beantragten Zwangsversteigerung die Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung bei Gericht beantragt werden kann, wobei auf die Verwalter oder Pächter die Verpflichtung aus diesem Gesetz übergeht. Im Falle des Widerrufs tritt der ursprüngliche Zustand, nämlich das ein, was im § 4, Absatz 1, gesagt wird, der Antrag auf Zwangsversteigerung.

Im § 6 wird der Vorgang geregelt, der bei Übernahme der Ausfallhaftung einzuhalten ist. Wer dieses Gesetz zum Aufbau eines Gebäudes in Anspruch nehmen will, hat ein Ansuchen an die Steiermärkische Landesregierung zu richten, an eine Stelle, die erst durch Verordnung der Landesregierung geschaffen werden soll und ein Formblatt, das auch noch nicht aufgelegt worden ist, auszufüllen, dem laut Absatz 2 des Gesetzes 12 Beilagen beizuschließen sind, damit der Fall nach allen Richtungen hin geklärt wird. Das sind alles selbstverständliche Dinge, über die wir hier weiter kaum zu reden brauchen.

Zu Punkt 10 wäre noch darauf hinzuweisen, daß während der Bauzeit dieses ganze Verfahren nicht vollständig abgeschlossen werden kann. Das Geld muß schon während der Bauzeit zur Verfügung stehen. Diesen Überbrückungskredit hat ein Kreditinstitut zu geben, wenn nachgewiesen ist, daß ein solcher Überbrückungskredit bewilligt wurde. Dies wird im Punkt 10 verlangt.

Schließlich besteht der Punkt 12 auf ein politisches Unbedenklichkeitszeugnis.

Wir sind der Meinung, daß die Nationalsozialisten, zumindest der belastete Illegale, nicht durch diese Ausfallhaftung des Landes beim Wiederaufbau seines Besitzes gefördert werden soll, zumindestens solange nicht, als noch andere da sind, die einen politisch berechtigteren Anspruch darauf haben. Daher verlangt Punkt 12 die Vorlage des politischen Unbedenklichkeitszeugnisses. Es kann sich ereignen, daß irgendwie auf Grund eines Stadtverbauungsplanes ein Haus aufgebaut werden muß oder daß der Fall so günstig liegt, daß der Aufbau dieses Hauses eine unverhältnismäßig große Zahl an Wohnungen schafft, aber der Hausbesitzer ist ein Illegaler. Soll man aus diesem Grunde auf die Wiederherstellung des Hauses verzichten? Der Ausschuß wollte nicht von vornherein ausschließen, daß auch solche Fälle behandelt werden und schlägt daher vor, an Stelle des Wortes „Unbedenklichkeitszeugnis“ das Wort „Leumundszeugnis“ zu setzen. Ein Leumundszeugnis kann positiv oder negativ sein, ein Unbedenklichkeitszeugnis kann nur das erste sein. Das könnte also ein Nationalsozialist überhaupt nie erbringen. Er könnte also nie ansuchen. Da das sicherlich falsch wäre, so soll durch diese Änderung die Voraussetzung dazu geschaffen werden.

Der § 7 regelt die Kontrolle, die die Landesregierung, die ja schwere Lasten oder Leistungen übernimmt, selbstverständlich verlangen muß. Diese Kontrolle ist eine zweifache. Einerseits die Kontrolle über den Bau, also die Baukontrolle in allen Fällen, in denen zunächst ein Vorbescheid für das noch nicht erbaute Haus gegeben wird, und zwar erstreckt sie sich auf die Einhaltung des genehmigten Bauplanes, Kostenvoranschlages und aller gestellten Bedingungen.

Die zweite Kontrolle bezieht sich auf das schon fertiggestellte Gebäude. Es muß dann die Einhaltung des ganzen Verzinsungs- und Tilgungsdienstes aller Verpflichtungen geregelt werden und auch das ist Aufgabe der Landesregierung. Die Frage, ob diese Kontrolle nun etwa eine finanzielle Belastung für den Bauwerber bedeutet, ist im Finanzausschuß auch gestellt und gestreift worden. Der Herr Landesfinanzreferent hat darauf verwiesen, daß dem Bauwerber entweder keine oder im Verhältnis zu der Höhe der Bausumme nur ganz geringe Kosten daraus erwachsen.

§ 8 bringt nur die Vollzugsklausel.

Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist im Finanzausschuß durchberaten worden und wie ich schon gesagt habe, ergaben sich bei den ein-

zelnen Paragraphen nur ganz wenige, im wesentlichen nur stilistische Änderungen, die ich Ihnen vorgebracht habe. Es erging der Auftrag an mich, Ihnen die Annahme dieses so gefaßten Entwurfes zu empfehlen.

Ich würde, wenn keine Einwendung erfolgt, wenn der Herr Präsident dem Hohen Hause den Antrag vorlegen will, empfehlen, daß man die General- und Spezialdebatte in einem durchführt. Das Gesetz ist ohnedies nicht umfangreich und es läßt sich — meiner Meinung nach — dadurch eine Abkürzung der Debatte erzielen. Ich stelle diesen Antrag.

Präsident: Wenn dagegen kein Einwand erhoben wird, so eröffne ich die General- und Spezialdebatte.

Zum Wort hat sich gemeldet Herr Landesrat **Horvatek**.

Landesrat Horvatek: Hoher Landtag! Sehr verehrte Damen und Herren! Die Steiermärkische Landesregierung ist vor der Frage gestanden, wie ist es möglich, den Wiederaufbau in die Wege zu leiten. Es sind aus der Oststeiermark, wie aus den zerbombten Städten und Industrieorten Hiobsbotschaften nach Graz gekommen. Es wurde allerorten verlangt, es müsse etwas geschehen. Ursprünglich bestand sogar die Meinung, es bestehe die Möglichkeit, aus den vorhandenen Barmitteln des Landes den Wiederaufbau zu finanzieren. Der Weg wäre nicht möglich gewesen, denn die Barmittel des Landes sind zum Teil blockiert, zum Teil durch Reichsschatzscheine gebunden und wir wissen nicht, ob und wie weit diese Beträge wieder flüssig gemacht werden können. Und schließlich bedarf der Landeshaushalt selbst einer gewissen Beweglichkeit und Elastizität. So kann ein besorgter Hausvater nicht den letzten Schilling verausgaben. Bei der Überlegung, was geschehen könne, sind wir auf den Gedanken verfallen, es wäre am besten, den Wiederaufbau ähnlich zu finanzieren, wie es seinerzeit das Bundeswohnbauförderungsgesetz vorgesehen hat. Wir müßten also den Bauwerber zerbombter oder kriegsbeschädigter Objekte veranlassen, seine Eigenmittel soweit als möglich heranzuziehen und auch zu trachten, auf seine Liegenschaften, soweit sie noch als Werte gelten, ein Darlehen aufzunehmen. Wenn es sich nun herausstellt, daß die eigenen Mittel und die Mittel des erststelligen Hypothekendarlehens nicht reichen, den Bau durchzuführen, dann bedarf es öffentlicher Hilfe. Die öffentliche Hilfe aber darf kein Geschenk sein, denn das wäre einseitig. Es gibt so viele Schichten der Bevölkerung, die durch den Krieg schwerstens gelitten haben und gar keine Aussicht haben, eine Wiedergutmachung zu erfahren, so daß eine Kategorie, die Kategorie der Realbesitzer, nicht hervorgehoben und ihnen zusätzlich etwas gegeben werden kann. Es kann ihnen nur der Weg eröffnet werden, ihre Objekte wiederaufzubauen in der Form, daß man die Bürgschaftshaftung für ein zweitstelliges Hypothekendarlehen übernimmt. Natürlich war nun zu überlegen, wie weit kann das Land gehen? Es ist heute schwer vorzusehen, wie sich die Haushalts-

gebarung des Landes in den nächsten Jahren gestalten wird. Das hängt ab von den allgemeinen Verhältnissen, davon, inwieweit die Wirtschaft wieder in Gang kommt, inwieweit wir imstande sein werden, ins Ausland zu exportieren und inwieweit wir durch den sich wieder einsetzenden Fremdenverkehr zu wertbeständigen Devisen kommen. Weil man das nicht voraussehen kann, durfte nicht zu weit, aber es mußte so weit gegangen werden, daß man sagen kann, es geschieht soviel, daß man hoffen kann, wenn diese Aktion abgeschlossen ist, daß die Dinge von selber weiterlaufen oder eine bundesgesetzliche Regelung den weiteren Wiederaufbau ermöglicht. Bei der Überlegung, welcher Betrag in Frage käme, haben wir uns gesagt, wir sind in der Lage, eine Belastung unseres Budgets in Höhe von 1 bis 1½ Millionen Schilling pro Jahr zu übernehmen und das wieder durchgerechnet auf das Kapital, kamen wir auf eine Summe von etwa 30 Millionen Schilling, für die wir bereit sind, die Haftung zu übernehmen. Man kann in Steiermark annehmen, daß die zerbombten Gebäude, sowohl Wohn-, Wirtschaftsgebäude und Gewerbebetriebe, zusammen einen Bauschaden von etwa 200 bis 220 Millionen Schilling darstellen. Nicht inbegriffen sind sämtliche kriegszerstörten Industrieanlagen. Wenn wir also die Haftung für 30 Millionen Schilling übernehmen und schätzungsweise annehmen, daß die Bauwerber selbst, aus eigenen Mitteln und durch Heranziehung erststelliger Hypotheken, etwa 15 Millionen Schilling aufbringen können, ergäbe das 45 Millionen Schilling. Wenn wir weiters annehmen, daß die Stadtgemeinde Graz ihrerseits durch ihre Maßnahmen etwa die Hälfte dieses Betrages im ganzen aufbringen wird, so kommen wir auf einen Betrag von etwa 70 bis 75 Millionen Schilling. Das entspricht rund einem Drittel des Erfordernisses. Wenn wir annehmen, daß dieser Betrag, der nicht in einem Jahr verbaut werden kann, — ich rechne, es wird etwa zwei Jahre dauern, bis wir diesen gesamten Betrag verbauen können, schon deshalb, weil die nötigen Baumaterialien heuer nicht mehr bereitgestellt werden können und weil auch die Umschulung der Arbeiterschaft für Bauzwecke eine gewisse Zeit erfordert — im Laufe von zwei Jahren ins Bauen gebracht werden kann, so ist damit ein wesentlicher Schritt vorwärts getan und wir können hoffen, daß dann die Dinge durch bundesgesetzliche Regelung oder durch Maßnahmen, die das Land treffen kann — falls sich die Verhältnisse günstig entwickeln — weiterlaufen werden und wir hoffentlich in fünf bis sechs Jahren die ärgsten Schäden wirklich beseitigt haben werden. Wir dürfen uns natürlich keiner Täuschung hingeben. Der Betrag reicht jetzt nicht für alle. Es war also die Frage, was ist vorrangig zu betreiben, wem soll vorrangig geholfen werden. Hier ist die Antwort im Gesetz gegeben. Wir wollen dort vor allem einsetzen, wo mit dem geringsten Aufwand an zusätzlichen Mitteln der größtmögliche Erfolg erzielt werden kann. Daher werden in erster Linie teilweise zerstörte Häuser den Vorrang erhalten und zweitens jene Erwerbs- und Wirt-

schaftsunternehmungen, die, wenn sie wieder aufgebaut sind, für die Volkswirtschaft, für die Nahrungsmittelbeschaffung oder für die Beschaffung anderer Bedarfsartikel besonders wichtig sind. Es wird also verhältnismäßig leicht sein, die wichtigsten und dringendsten Dinge zu erledigen und dabei auch wiederum dafür zu sorgen, daß die Mittel sparsam angewendet werden, wobei ein möglichst hoher Erfolg erzielt werden soll.

Die Gesetzesvorlage hat nicht nur die Landesregierung beschäftigt, sondern es wurden auch die notwendigen Verhandlungen mit den Kreditinstituten und mit dem Bundesministerium für Finanzen geführt; wir haben unsere Wünsche auch der Britischen Militärregierung vorgetragen. Das Finanzministerium steht dem Gesetze freundlich gegenüber und wird keinen Einwand erheben, so daß wir hoffen können, daß die Genehmigung in Wien bald erfolgen wird.

Die Kreditinstitute haben sich bereiterklärt, sowohl für den Überbrückungskredit Sorge zu tragen als auch die Begebung der zweitstelligen Hypothekendarlehen möglich zu machen. Es ist vorgesehen, daß sich alle Sparkassen des Landes Steiermark, die in der Lage sind, Kredite flüssig zu machen, in gleicher Weise an dieser Aktion beteiligen können, so daß es nicht zu einer Bevorzugung des einen oder anderen Sparinstitutes kommt. Eine gewisse Aufteilung nach territorialen Gesichtspunkten ist gegeben, weil es für ein Sparinstitut bequemer ist, seine Gelder in einem bestimmten Gebiet als im ganzen Lande zu verteilen, da die Fahrten dorthin die Schätzung der Objekte wesentlich verteuern.

Die Übernahme der Überbrückungskredite besorgen die ImmobiliARBANKEN, die Hypotheken- und Kreditinstitute, so daß auch nach dieser Richtung Vorsorge getroffen ist. Die Steiermärkische Landesregierung hat sich weiters mit den „Richtlinien“ befaßt, die neu hinausgegeben werden sollen, damit jeder Bauwerber weiß, was er erhoffen kann, welche Wege er unternehmen, welche Unterlagen er beibringen muß, um möglichst rasch sein Ansuchen richtig belegt einbringen zu können und bald erledigt zu erhalten. Hier ist Eile geboten! Wir kommen bald in die gute Bauzeit und wollen gleich mit vollem Schwung anfangen!

Wenn der Hohe Landtag diesem Gesetz seine Zustimmung geben wird, ist dies ein bedeutsamer Schritt für das ganze Land; es ist damit erwiesen, daß die Demokratie in der Lage ist, auch unter den derzeitigen schwierigen Verhältnissen ein Aufbauwerk zu beginnen und seine Vollendung zu gewährleisten. Die Beschlußfassung des Gesetzes wird Vertrauen in die Landesverwaltung und in die Tätigkeit des Hohen steiermärkischen Landtages bringen; die Menschen werden sehen, es geschieht etwas; es liegt noch über vielen Menschen eine förmliche Lähmung, sie können nicht glauben, daß wir aus dem Unglück, in das wir geraten sind, herauskommen. Es muß also jede Stelle, die dazu in der Lage ist, das Ihre leisten. Wenn dieses Gesetz beschlossen

ist, hat der Steiermärkische Landtag das Seine getan und die Steiermärkische Landesregierung wird es sich angelegen sein lassen, das Gesetz so rasch wie möglich aktiv in Wirksamkeit zu bringen und wir können hoffen, daß sowohl in der Oststeiermark wie in der Stadt Graz und in den zerbombten Gebieten der Obersteiermark in Kürze eine frische Bautätigkeit einsetzen wird; dies wird das Vertrauen und die Hoffnung der Menschen stärken und das brauchen wir, wenn es in Steiermark wieder aufwärts gehen soll! (Lebhafter Beifall.)

Landesrat **Hollersbacher**: Es liegt heute dem Höhen Landtag ein Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlußfassung vor, der die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für zweitrangige Hypothekendarlehen durch das Land Steiermark in jenen Fällen vorsteht, bei denen die Wiederherstellungskosten der durch Kriegshandlungen zerstörten oder beschädigten Baulichkeiten nicht durch Eigenmittel oder erststellige Hypothekendarlehen gedeckt erscheinen.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich Ihnen als der für den landwirtschaftlichen Wiederaufbau zuständige Referent aus diesem Anlaß ein Bild entrolle von der Größe und dem Umfang der geradezu ungeheuerlichen Schäden, die der schon sinnlos gewordene Krieg sozusagen in letzter Minute unserer engeren Heimat, vor allem den Bezirkshauptmannschaften Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Radkersburg und Weiz zugefügt hat. Sie sind so groß, daß wohl der ganze Mut unserer bodenständigen Bauernschaft dazugehört, um überhaupt an den Wiederaufbau heranzutreten! In ihrem Vertrauen auf die eigene Kraft und die Hilfe des Landes und des Bundes erhoffend, sind aber die steirischen Bauern in ihrer Schollenverbundenheit fast unmittelbar nach dem grausigen Geschehen der Monate März und April des Vorjahres daran gegangen, die ärgsten Schäden zu beheben, soferne ihnen dies nur selbst oder mit Nachbarhilfe möglich war. Durch den jetzigen, glücklicherweise nicht übermäßig strengen Winter hindurch haben sich zehntausende Arbeitshände geregt, um die beschädigten Wohn- und Betriebsstätten nach bester Möglichkeit vor weiteren Zerstörungen zu sichern, den Menschen und ihren restlichen Viehbeständen notdürftige Unterkünfte zu schaffen, aber auch alles vorzubereiten, um den Frühjahrsanbau vornehmen zu können und so möglichst rasch auch wieder ihren Anteil zum Aufbau der allgemeinen Volkswirtschaft beizusteuern. Dieser Aufbauwille, dieser umgebeugte Mut verdienen volle Anerkennung und ich kann nur sagen, daß die erste Hilfeleistung, die heute der Hohe Landtag beschließen möge, keinem unwürdigen Volksteile gegeben werden wird. Sie, meine Damen und Herren, werden aber auch aus meinen weiteren Ausführungen erkennen, daß die Hilfe, die notwendig ist, durchgreifend sein und sich auf lange Zeit erstrecken muß.

Die Hauptschadensgebiete der genannten fünf Bezirkshauptmannschaften haben eine Gesamtbevölkerung von rund 250.000 Seelen, wovon auf die

landwirtschaftliche Bevölkerung rund 145.000 entfallen.

Die gesamte land- und forstwirtschaftliche Betriebsfläche beträgt 397.100 ha, in die sich 35.700 bäuerliche Betriebe, 7000 Zwergbetriebe und 160 Großbetriebe teilen. Man muß annehmen, daß durch die Zerstörung oder Beschädigung der Bauernhöfe mindestens 30.000 ha land- und forstwirtschaftliche Fläche zum größten Teil in der Ertragsfähigkeit wesentlich eingeschränkt wurden, da sowohl Arbeits- wie auch Zugkräfte vielfach ausgefallen sind, Felder und Weingärten wegen der Vermürung heute noch unbefahrbar sind und es vor allem auch zufolge des starken Viehabganges an Dünger fehlt.

Es handelt sich insgesamt um 248 Gemeinden, von denen 74 schwer und 174 weniger schwer betroffen sind. Nach den bisher vorliegenden Meldungen sind rund 1600 Höfe total zerstört, 1100 teilweise zerstört, während 1700 leichtere Gebäudeschäden aufweisen.

Die Viehschäden betreffen im engsten Schadensgebiet 2000 Pferde, 16.600 Rinder, 14.500 Schweine, 1000 Ziegen, 1900 Schafe und 52.500 Stück Geflügel.

Der Gesamtabgang an den wichtigsten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ist mit 3800 Bodenbearbeitungsgeräten, 10.000 Hofgeräten, 6500 Feldmaschinen und 32.000 Stück sonstigen Maschinen und größeren Geräten zu beziffern.

Dieses Ziffernmaterial, das ich nach jeder Richtung detaillieren könnte, mag genügen, um einerseits die Not und das Elend der bäuerlichen Bevölkerung in den Nachkriegstagen zu beleuchten und andererseits die Dringlichkeit und Bedürftigkeit der Hilfesuchenden und Kriegsgeschädigten auch den gleichgültigsten Mitmenschen nahezubringen. Diese Not und dieses Elend zwischen den Ruinen der einst so stolzen Bauernhöfe ist wahrhaft erschütternd. Die Vernichtung ganzer geschlossener Siedlungen oder zahlreicher benachbarter Einzelsiedlungen, in Verbindung mit dem Mangel an Baustoffen, zwingt viele der Bauernfamilien, in Kellern, halbverfallenen Gewölben und Mauerresten oder aber bei entlegenen Nachbarn Zuflucht zu suchen.

Der eingangs erwähnte absolute Aufbauwille unserer Bevölkerung war leider durch den vollständigen Mangel an Zugkräften und vielfach auch an Arbeitskräften, an Werkzeugen und Baumaterial sehr gehemmt. Tausendfach und ununterbrochen drang der Ruf nach Beistellung der wichtigsten Aufbaumittel zur Landesregierung und zur Landeslandwirtschaftskammer. Wegen der nur allzubekanntem Umstände konnte vorerst leider nur wenig geholfen werden. Allmählich und dank der Beihilfe durch die Britische Militärregierung ist es nun in schwerer Arbeit gelungen, die allerwichtigsten Beihilfe zum Wiederaufbau sicherzustellen. Die landwirtschaftliche Wiederaufbaustelle bei der Landeshauptmannschaft und in der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist ohne Unterlaß bemüht, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel überall dort zu helfen, wo Hilfe am dringendsten notwendig ist.

Zuteilung von Wandersägen, Beschaffung von zusätzlichem Treibstoff, Beleuchtungspetroleum, Holz und Nägel für die Durchführung von Notbauten, Planungsberatung, Vermittlung von Baufirmen, Viehvermittlung, Treibriemen- und Gerätebeschaffung, kurz all die Kleinarbeit, die notwendig ist, um die Wiederaufbautätigkeit nach und nach in Schwung zu bringen, das sind die Aufgaben, welche die Wiederaufbaustelle gegenwärtig zu lösen hat.

Unsere größte Sorge ist die Beschaffung und rechtzeitige Zuteilung der Baustoffe, wobei der Schadensumfang auch aus dem vorläufig geschätzten Baustoffbedarf ermessens werden kann, der sich auf über 17 Millionen Mauerziegel, 38 Millionen Dachziegel, über 4000 t Zement, 6000 t Kalk, über 100.000 Festmeter Schnitt- und Bauholz, gegen 9000 t Eisen und Blech und rund 66.000 m² Glas erstreckt.

Der landwirtschaftliche Wiederaufbau im Kriegsschadensgebiet hat sich notwendigerweise mit allen Fragen zu beschäftigen, deren Lösung zur ehesten Wiederherstellung des normalen Produktionsumfanges der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich ist. Wenn auch vorerst der baulichen Wiederherstellung das Hauptaugenmerk zugewendet werden muß, darf andererseits auch der gleichzeitige harmonische Aufbau sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebszweige nicht zurücktreten.

Hier ist die Instandsetzung der Verkehrswege erste Voraussetzung. Die Wiederherstellung der vielen Hunderte sinnlos gesprengter Brücken wurde sofort in Angriff genommen und ist vielfach bereits beendet. Im nördlichen und südlichen Kriegsschadensgebiet bedürfen noch Teilstücke von Bezirksstraßen der dringenden Ausbesserung. Der Ausbau von Güterwegen ist ebenfalls unerlässlich notwendig und wird besonders im Vorauer Gebiet und im Gebiete von Hochstraden dringend gefordert. Im Vorauer Gebiet ist weiters die Errichtung vereinzelter Seilbahnen Voraussetzung für die Durchführung des Wiederaufbaues an bestimmten Punkten. Der Güterweg- und Seilbahnbau ist mit rund 859.000 S zu veranschlagen.

Nach den vorliegenden Meldungen und durchgeführten Erhebungen sind in der Oststeiermark 2529 Wohnhäuser, 2945 Wirtschaftsgebäude einschließlich Stallungen, 64 öffentliche Gebäude und 2842 sonstige Gebäude vollständig wieder aufzubauen. Die hierfür aufzubringenden Baukosten wurden mit 55.600.000 S erhoben.

Es ist ein begreiflicher Wunsch der vom Kriegsgeschehen am schwersten Betroffenen, ehestens wieder vom Ertragnis der eigenen Wirtschaft leben und die Mittel zum Wiederaufbau wenigstens teilweise aus eigenen Leistungen beschaffen zu können. Ohne zusätzliche landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen müßte mit einem längeren und empfindlichen Produktionsausfall im Kriegsschadensgebiet, zugleich aber auch mit einer für die Landwirtschaft unerträglichen Verschuldung gerechnet werden.

Vorausschauend wurden daher die Vorschläge der landwirtschaftlichen Förderungsabteilungen für außerordentliche Förderungsmaßnahmen eingeholt,

wofür das Kostenerfordernis wie folgt erstellt wurde:

Für pflanzenbauliche Maßnahmen rund 3 Millionen Schilling, für obstbauliche Maßnahmen rund 3 Millionen Schilling, für die Instandsetzung der Weingärten und Weinbauwirtschaft rund 700.000 Schilling und zur Hebung der schwer betroffenen Tierzucht 9 Millionen Schilling.

Für die Nachschaffung an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten werden rund 7½ Millionen Schilling aufzuwenden sein. Die Nachschaffung an Hausrat- und Kücheneinrichtungen stellt sich auf rund 4 Millionen Schilling, während die Beschaffung von Privatmobiliar mit 3 Millionen Schilling zu beziffern ist. Der Geldbedarf für Betten und Bettwäsche ist mit 400.000 S und für Leibesausstattung mit 5 Millionen Schilling geschätzt.

Mit bloß materiellen Mitteln ist jedoch eine erfolgreiche Durchführung des Wiederaufbaues nicht denkbar. Die vollkommensten baulichen, produktionsfördernden und schutzbringenden Maßnahmen können vielmehr erst dann die erwünschte Wirkung für den Einzelnen, wie auch für die Allgemeinheit erlangen, wenn gleichzeitig auch die geistige, seelische und sittliche Aufrichtung der Bevölkerung gelingt.

Die Hebung des Aufbauwillens durch Stärkung der Selbsthilfebestrebung, Erziehung zur Rechtlichkeit, Förderung des genossenschaftlichen Geistes, Weckung der Hilfsbereitschaft, Einführung in die Pflichten gegenüber Familie, Gemeinde, Berufsstand und Staat müssen zu den wichtigsten Aufgaben einer notwendigen Schulung im Zuge des Wiederaufbaues stehen.

In den vorgesehenen Schulungskursen soll daher allen mit dem Wiederaufbau befaßten Stellen Gelegenheit geboten werden, mit den schwerst Betroffenen unmittelbar Fühlung zu nehmen, um im Meinungsaustausch jede Aufbaumaßnahme hinsichtlich ihrer Nützlichkeit und Durchführbarkeit zu erörtern. So wird z. B. zur Vermeidung von Bau Fehlern auch notwendig sein, alle beim Wiederaufbau tätigen Bauhandwerker zu schulen.

Der geeignetste Rahmen für die allgemeine Schulungstätigkeit sind die bäuerlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit dem geistigen Mittelpunkt in St. Martin, deren Tätigkeit im Kriegsschadensgebiet bereits eingesetzt hat. Es ist notwendig, auch für diese Schulungsmaßnahmen die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Insgesamt werden daher für die Wiederaufbautätigkeit im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft rund 92 bis 94 Millionen Schilling erforderlich sein.

Zur Deckung dieser Kosten kann mit einer Eigenleistung der Betriebe durch Material-, Arbeits- und Zugbeistellung im Ausmaße von 9 Millionen Schilling gerechnet werden. An Eigenmittel und Privatdarlehen dürften 15 Millionen Schilling aufgebracht werden, so daß rund 67 bis 69 Millionen Schilling aus öffentlichen Mitteln aufzubringen wären.

Es ist nicht möglich, in einem Jahr die ungeheuren Schäden zu beseitigen, es werden dazu vielmehr

nach unserer Auffassung mindestens drei Jahre erforderlich sein, weshalb die Mittelaufbringung auf diese Zeit zu erstrecken sein wird. Im Jahre 1946 wird der landwirtschaftliche Wiederaufbau sich in erster Linie mit dem Wiederaufbau eines Teiles der Wirtschaftsgebäude, vor allem der Stallungen und dringendst notwendigen Lagerungsräume für die Ernte befassen müssen. Das finanzielle Mindestanforderung hierfür ist mit 30 Millionen Schilling zu beziffern. Für die Beistellung dieser Mittel ist in erster Linie wohl der Bund zuständig, doch können wir die so sehr betroffene Bevölkerung auf die Staatshilfe nicht warten lassen. Die Steiermärkische Landesregierung muß nun eine Zwischenlösung ermöglichen. Sie will und wird tun, was ihr möglich ist.

Ich bitte daher den Hohen Landtag um Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes und appelliere an den Landeshauptmann, alles daran setzen zu wollen, daß auch die österreichische Bundesregierung mit der so dringend notwendigen großzügigen Hilfeleistung einsetzt sobald ihr dies aus den bekannten Gründen heraus nur irgendwie möglich ist. Die steiermärkischen Kriegsschadensgebiete erwarten diese Hilfe, sie erwarten diese Unterstützung und sie verdienen auch wirklich diese Hilfe in ungeschränktem Maße. (Lebhafter Beifall.)

Landesrat Rückl: Hoher Landtag! Wenn Besucher aus Wien und auch Regierungsmitglieder in der letzten Zeit gesagt haben, Steiermark mache auf sie den Eindruck, als ob man in ein anderes Land komme mit anderen Menschen, in ein Land, wo ein unbedingter Aufbauwille herrscht und ein optimistischer Geist, der sich nicht unterkriegen läßt, so hat uns diese Feststellung gefreut. Wir selbst sind nicht so zufrieden mit dem, was an Wiederaufbau im Lande bisher geleistet werden konnte: Es geht uns zu langsam, wir möchten gerne die Wiederaufbauarbeiten in flotten Schwung bringen und das vorliegende Gesetz ist mit ein Zeichen für unseren Geist. Es soll auf finanziellem Gebiete förderlich eingreifen, damit die Widerstände auf diesem Gebiete überwunden werden können. Es ist richtig, daß überall in den Städten und am Lande die Menschen eifrig am Werke sind, zumindest gilt das für den größten Teil der Bevölkerung, um die zerstörten Gebäude wieder aufzurichten und wir haben geradezu bewundernswerte Beispiele dieses Aufbauwillens kennengelernt. Wenn die Arbeiter der Grazer Waggonfabrik und der Brückenbauanstalt aus einem Trümmerhaufen, der ihnen eigentlich jeden Mut hätte nehmen müssen, wo ein nicht von ganz fanatischem Arbeitswillen erfüllter Mensch sich hat sagen müssen, es ist zwecklos, aus diesem Trümmerhaufen noch eine Produktionsstätte errichten zu wollen, doch noch etwas gemacht haben, so war es eben dieser fanatische Arbeitswille, der die Menschen getrieben hat, aus diesem Trümmerhaufen noch eine Produktionsstätte aufzubauen, denn sonst wären diese Betriebe überhaupt nicht mehr zum Leben erwacht. Auch draußen am Lande, in den oststeirischen Gebieten ist dieser Aufbau-

wille zu sehen. Auch dort werden unter schwierigsten Verhältnissen nicht nur die Gebäude wieder irgendwie notdürftig instandgesetzt und die Betriebe fortgeführt, es richtet sich das ganze Bestreben der steiermärkischen Bevölkerung darauf, den Wiederaufbau in großem Zuge in die Wege zu leiten. Wenn dieses Gesetz, das heute voraussichtlich einstimmig beschlossen werden wird, der Bevölkerung kundgetan wird, dann wird überall der Eindruck vorhanden sein, es wird großzügig im edlen Wettbewerb zwischen Stadt und Land ein frohes Schaffen beginnen.

Leider steht unserem Aufbauwillen ein großes Hindernis entgegen. Richtlinien, die das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassen hat für Bauvorhaben, die die Wiederherstellung solcher zerstörter Gebäude betreffen, zeigen uns eine große Gefahr auf, weil sie Hindernisse auf-türmen und aller unser guter Wille nicht hinreichen wird, die Bauzeit in diesem Jahre nach unserem Willen auszunützen. Die Bauvorhaben werden verzögert werden und die Bauzeit wird vielleicht zum großen Teil ungenützt verstreichen, so daß wir den Wiederaufbau nicht in jenem Maße durchführen können, den wir alle für notwendig und wünschenswert erachten. Als diese Richtlinien des Ministeriums für Handel und Wiederaufbau in der amtlichen „Wiener Zeitung“ verlautbart worden sind, hatte die Landesregierung die erste Gelegenheit wahrgenommen, um sich mit diesem ersten Problem zu beschäftigen. Wir waren alle einer Meinung, diese Richtlinien müssen aufgehoben oder zumindest abgeändert werden, wenn nicht das ganze schöne Aufbauwerk, das wir für dieses Jahr in Angriff nehmen wollen, schwer benachteiligt, vielleicht überhaupt erdrosselt wird. Diese Richtlinien ziehen einen so engen Rahmen für die Baugenehmigung, die die Steiermärkische Landesregierung aussprechen kann, daß wir aus den Bestimmungen, die die Vorlage aller dieser Bauansuchen nach Wien an das Bundesministerium und von dort an das Baukomitee des Alliierten Rates vorsehen, die größten Befürchtungen hegen müssen. Nur ganz kurz die Skizzierung dieser Richtlinien. Es werden drei Dringlichkeitsstufen ausgesprochen und in der Dringlichkeitsstufe 1, für die die Landesregierung die baubehördliche Genehmigung im eigenen Wirkungskreise aussprechen darf, ist folgendes gesagt: Notwendige Reparaturen an Wohnungen und Bauten, die lebenswichtigen Zwecken dienen, bis zu einer Kostensumme von 2000 S. Die Bausumme muß die Materialkosten, die Arbeitslöhne, den Wert von geborgenem und anderem Material und die Reallöhne einschließen. Eine Baukostensumme von 2000 S ist das Maß, über das die Steiermärkische Landesregierung verfügen darf! Alles, was darüber hinausgeht, Ansuchen also, wo das einzelne Bauvorhaben mehr Aufwand an Material und Löhnen erfordert, müssen nach streng vorgeschriebenem Verfahren dem Ministerium vorgelegt werden. Dann gibt es die Dringlichkeitsstufe 2. In diese Dringlichkeitsstufe 2 fallen jene Gebäude, die nicht mehr als 25% Schaden erlitten haben und dann kommen erst die übrigen Bau-

vorhaben. Die 2. und 3. Stufe müssen einer langen Prozedur unterzogen werden. Nachdem sie von der Landesregierung entsprechend vorbereitet worden sind, wird in Wien vom Ministerium und vom Alliierten Rat darüber entschieden werden. Man kann sich vorstellen, daß nun in den nächsten Wochen aus allen Ländern der Republik Österreich, aus allen zerstörten Städten, aus den Landesteilen, die durch die direkten Kriegshandlungen betroffen worden sind, tausende und tausende Bauansuchen nach Wien geleitet werden müßten, wie bald sich dort ein Berg von diesen Ansuchen auf türmen wird und wie unmöglich es sein wird, diese Ansuchen rasch zu erledigen, wie es die Inangriffnahme der Arbeiten erfordern würde. Wir haben in der Landesregierung beschlossen, die Bundesregierung und den Alliierten Rat zu ersuchen, diese Richtlinien aufzuheben oder abzuändern. Der zuständige Referent, Herr Landeshauptmannstellvertreter U d i e r, ist selbst nach Wien gefahren. Er kam leider mit der Nachricht zurück, daß dieser Forderung der Steiermärkischen Landesregierung nicht Rechnung getragen werden kann. Wenn wir heute dieses Gesetz beschließen werden, so wird allüberall die Meinung auftauchen, nunmehr geht es los, jetzt ist kein Hindernis mehr da, um diese notwendige Wiederaufbauarbeit mit großem Elan anzugehen. Wir müssen heute an dieser Stelle aussprechen, daß leider nicht nur die Beschaffung von Material und Arbeitskräften noch eine schwierige Frage bilden, wobei es weniger das Material ist, als die Arbeiterfrage, sondern daß auch diese Richtlinien uns schwere Hemmungen auferlegen werden. So ist es notwendig, noch einmal einen Appell an die Regierung zu richten, damit diese Änderung der Richtlinien erfolgt. Denn jeder kann sich vorstellen, daß auch die kleinen Bauvorhaben der Landwirte, der Bauern, wenn sie nur irgendwie einen wesentlichen Teil des Gebäudes betreffen, schon nicht mehr in Graz bei der Landesregierung erledigt werden können, sondern nach Wien zum Ministerium gehen müssen. Wir glauben auch, daß unser Verantwortungsgefühl groß genug ist und daß auch die Kontrolle der Britischen Militärregierung streng genug ist, um jeden Exzeß auf diesem Gebiete zu verhindern. Wir wissen ja, daß es notwendig ist, zu lenken die Baumaterialien, die Arbeitskräfte und auch die finanziellen Mittel, damit nicht hier Dinge geschehen, die sich später als Schaden erweisen. Wir haben aber, glaube ich, selbst genug von diesem Gefühl der Verantwortung in uns, damit nicht schon bei einer so kleinen Grenze wie bei 2000 S die Verantwortung von uns genommen und einer anderen, höheren Stelle übertragen wird.

Ich erlaube mir deshalb, zu dem vorliegenden Gesetz einen Zusatzantrag zu stellen, der nicht das Gesetz selbst betrifft, aber den Willen, den wir heute ausdrücken wollen, nämlich die Bautätigkeit und den Wiederaufbau zu fördern.

Ich bitte Sie, den Antrag, der von meinen Klubgenossen unterstützt wird, anzunehmen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Bundesregierung und der Hohe Alliierte Rat werden ersucht, die Richtlinien für Bauvorhaben aufzuheben oder wenigstens so abzuändern, daß die baubehördliche Genehmigung für Bauvorhaben mit einem Aufwand von 4000 S pro Wohnung oder 50.000 S pro Objekt ohne Vorlage an das zuständige Ministerium im Wirkungsbereich der Landesregierung erteilt werden kann.“

Der Antrag selbst ist kein radikaler, er will nur etwas die Fesseln lösen, etwas mehr Vollmacht an die Landesregierung übertragen, damit wenigstens die kleineren Bauvorhaben rascher erledigt werden können und die Menschen, die darauf brennen, das Aufbauwerk zu beginnen, nicht zurückgestoßen werden mit der Mitteilung, es sei nun die Sache nach Wien gegangen und es könne hier nicht entschieden werden. Diese Mauern, die uns da aufgerichtet worden sind, werden uns ohnedies bedrücken. Besonders bedrücken werden uns diese Maßnahmen beim Wiederaufbau der Landeshauptstadt, der Städte Knittelfeld und Zeltweg, denn dort sind es eben schon Objekte, die auch über dieses Maß von 50.000 S weit hinausgehen. Es wird hier ein Weg gefunden werden müssen, damit diese Städte und Industriegemeinden nicht benachteiligt werden. Denn eines ist doch klar: wenn das Land Steiermark in irgendeiner Weise finanzielle Mittel für den Wiederaufbau bereitstellt — die Mittel selbst, die Steuerleistung, stammen doch zum überwiegenden, größten Teil aus den Städten und Industriegemeinden und es wäre daher ein großes Unrecht, diese Städte, besonders die Landeshauptstadt, deshalb zurückzusetzen bei den Förderungsmaßnahmen des Landes, weil der Schaden hier weit über das Maß hinausreicht, den das Einzelgehöft am Lande erlitten hat. Wir wollen gemeinschaftlich den Wiederaufbau vollbringen und es sollen auch die Interessen der Städte und Industriegemeinden und die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere was den Wiederaufbau betrifft, in Harmonie gelöst werden.

Ich bitte Sie also, diesen Zusatzantrag zu beschließen. Er soll nur sagen, Steiermark will wieder aufbauen, man binde uns die Hände nicht, man lähme unsere Kraft und unseren Willen nicht. (Beifall.)

Präsident: Es meldet sich noch einmal der Berichterstatter Dr. Speck zum Wort. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Speck: Hohes Haus! Es haben einige Redner zu dem vorliegenden Gesetzantrag gesprochen und es sind aus den Ausführungen der Redner nun schon manche von den Schwierigkeiten aufgetaucht, die sich bei der Durchführung des Gesetzes insofern ergeben werden, als ja in dem Gesetz selbst nur ein Rahmen angedeutet wird für die Auswahl dessen, worauf sich die Wirkung des Gesetzes erstrecken soll, hier dagegen aus den einzelnen Ausführungen doch schon etwas mehr gesagt wurde. Wenn Sie mir erlauben, ganz kurz darauf hinzuweisen, so will ich noch folgendes sagen. Unter

dem, was unbedingt notwendig ist, sind offenkundig mehrere, verschiedenere Bauten zu verstehen, einerseits sicherlich die Bauten, auf die der Herr Abg. Hollersbacher nachdrücklich hingewiesen hat, die also nicht nur Wirtschaftsgebäude, sondern auch Wohngebäude auf dem Lande umfassen, denn bei den Bauern ist ja das Wohnen und Wirtschaften in einem Gehöft verbunden und andererseits sind an dem Ergebnis dieser Wirtschaftsführung auch die Städter außerordentlich stark interessiert.

Ebenso muß aber das allgemeine Interesse der Gesamtbevölkerung unseres Landes unserer Meinung nach darauf gerichtet sein, daß in den Städten lebensmögliche Zustände herrschen. Denn was hier der Krieg und die Bombenschäden in manchen dieser steirischen Städte und besonders in Graz erzeugt hatten, ist eine große Gefahr. Wenn in Graz allein mindestens 9000 bis 10.000 Familien buchstäblich ohne eigene Wohnung sind, wenn weite Gebiete — und dabei nicht nur Wohnungen, die in diesen zerstörten Häusern gelegen sind, sondern auch Geschäftslokale, Betriebsstätten, aber auch große Betriebsstätten, größere Industrien — durch diese Bombenschäden schwer getroffen wurden, so ergibt sich daraus, daß ein nicht unerheblicher Teil unserer Bevölkerung unter Lebensverhältnissen zu leben gezwungen ist, die auf die Dauer unerträglich sind und die im Interesse der Gesamtheit behoben werden müssen. Ein Redner hat gesagt, es wird sich ein edler Wettstreit zwischen Stadt und Land ergeben auf dem Gebiete, wer eher die Schadensausbesserungen durchführt. Mit den Worten „edler Wettstreit“ kann aber gewiß nicht eine Ellbogentaktik gemeint sein, wobei der eine den andern in den Hintergrund stößt, sondern, daß das gemeinsame Interesse in den Vordergrund gestellt wird. Man soll andererseits dem Gesetze nicht Wirkungsmöglichkeiten zuschreiben, die es offenbar nicht hat. Es besteht der Entwurf eines von der Landesregierung ausgearbeiteten Merkblattes für die Gesuchswerber. In diesem Merkblatt ist ein Hinweis enthalten, an welche Bauten und Leistungen in erster Linie gedacht ist. Wenn Herr Landesrat Hollersbacher von Straßen, Seilbahnen und ähnlichen Einrichtungen gesprochen hat, so ist dies sicher nicht im Zusammenhang mit diesem Gesetz gemeint gewesen, sondern nur um das Bild der Zerstörungen abrunden zu helfen. Es ist wichtig, dies auch zu sagen. Eine andere Einschränkung möchte ich erwähnen, die in diesem Merkblatt, wenn auch nicht in dem Gesetz enthalten ist, das ist jene, daß Gebäude, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, dem Staate, dem Lande oder Städten gehören, nicht von der Förderung durch dieses Gesetz betroffen sind, überhaupt nicht Gebäude, die öffentlichen Interessen dienen. Das ist im ersten Augenblick überraschend, denn jeder weiß, daß gerade solche Gebäude vielfach schwer getroffen wurden und ihre Wiederherstellung auch im öffentlichen Interesse außerordentlich notwendig ist. Nach meiner Meinung ist der Grund für die Ausschaltung dieser Gebäude von der Wirksamkeit dieses Gesetzes der, daß die

Erhalter oder Besitzer dieser Gebäude selbst die Träger der öffentlichen Macht im Staate sind und ihrerseits für die Aufbringung der Gelder zu sorgen haben, während die Auswirkung des Gesetzes, die Hilfe einzig und allein dem Privatbesitz zugute kommen soll. Gewisse Einschränkungen in der Auswirkung dieses Gesetzes sind dadurch gegeben. Es wird nun etwa die Frage, ob es wirklich am vernünftigsten ist, daß gerade die halbzerstörten Wohngebäude wieder aufgebaut werden, auch nicht unbedingt und in jedem einzelnen Fall zu bejahen sein. Der Baudirektor von Graz hat in einer gestrigen Konferenz darauf hingewiesen, daß es unter Umständen rentabler ist, an Stelle von Ruinen oder halben Ruinen neue Gebäude in der modernen Schnellbauweise zu errichten, was nicht nur schneller, sondern auch billiger kommt. Und das ist nicht ausgeschlossen, weder durch den Wortlaut des Gesetzes noch durch das Merkblatt der Landesregierung, das noch nicht seine letzte Gestaltung gefunden hat. Es wird, das ist zu wünschen, so entschieden werden, wie es am zweckmäßigsten ist, das heißt die Gelder werden dort eingesetzt werden, wo sie den besten Ertrag und die beste Auswirkung haben. Die zentrale Lenkung der ganzen Bauwirtschaft, die vom Handelsministerium in Wien aus erfolgen soll, die uns Schranken auferlegt, über die schon der Herr Abg. Rückl gesprochen hat, ist an sich nicht abzulehnen, wir verstehen, daß sie auch ihr Gutes hat, wie auch innerhalb des Landes die zentrale Lenkung seitens der Kontrollorgane der Landesregierung erfolgt. Sie sollen nur nicht zu Hemmnissen für den Wiederaufbau in unserem Lande führen, auch dann nicht, wenn der Erfolg dieser Hemmnisse einem anderen Land oder einer anderen schwerbeschädigten Stadt zugute kommt. Wir sollen nicht vergessen, daß wir alle Österreicher, alle Bürger eines Landes sind und daß gegenseitige Hilfe innerhalb der Länder und auch gegenüber der Bundeshauptstadt Wien unsere freudig zu bejahende Pflicht ist. Wir wollen aber auch alle auf der anderen Seite nicht etwa Maßnahmen zustimmen, die hier zu einem Verdorren oder einer Einschränkung dessen führen könnten, das in unserer Kraft zu leisten sonst wohl gelegen wäre. Ich bin nun am Ende und ich habe nochmals im Auftrage des Finanzausschusses Sie zu bitten, diesem Antrage zuzustimmen. Wir schaffen ein Gesetz, das hoffentlich viele Vorteile für das Land und seine Bürger bringen wird, ein Gesetz, das Bauten verschiedenster Art entstehen und sich erheben lassen wird, ein Gesetz, das Wohnbauten am Lande und vor allem auch in der Stadt schaffen wird. Es wird auf diese Weise zugleich Arbeit für sehr viele Menschen schaffen, gewerbliche Betriebe und Industrien mit-erhalten helfen und so Menschen Arbeits- und Existenzmöglichkeit verschaffen, die sonst mit Sorge in die Zukunft geblickt hätten. Ich bitte Sie, in diesem Sinne dem Gesetze selbst und ebenso dem Zusatzantrag des Herrn Landesrates Prof. Rückl Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall.)

Präsident : Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung. Ich möchte unter Hinweis auf § 50, Absatz 3 unserer Geschäftsordnung mitteilen, daß ich gesonnen bin, die Abstimmung so vorzunehmen, daß ich über die einzelnen Paragraphen, zu denen der Ausschuß eine Abänderung beantragt hat, gesondert abstimmen lasse, während ich über die Paragraphen, für die kein Abänderungsantrag vorliegt, unter einem abstimmen lasse. Wenn hiegegen kein Einwand erhoben wird, bitte ich die Herren Abgeordneten, welche dem § 1 dieses Gesetzes und dem Abänderungsantrag des Ausschusses zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte Sie, dem § 2 des Gesetzes in der vom Ausschuß beantragten abgeänderten Form Ihre Zustimmung zu geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Auch im § 3 ist eine Abänderung vorgesehen und ich bitte Sie, diesem in der geänderten Form zuzustimmen und zum Zeichen Ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die §§ 4 und 5 des Gesetzes kommen in unveränderter Form zur Abstimmung. Es ist vom Ausschuß kein Antrag auf Abänderung gestellt worden. Ich bitte die Herren Abgeordneten, die mit dem Wortlaut dieser Paragraphen einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Im § 6 ist eine Abänderung beantragt. Ich bitte die Herren Abgeordneten, die diesem Antrage in der abgeänderten Form zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die §§ 7 und 8 werden in unveränderter Form zur Annahme vorgeschlagen. Ich bitte Sie, zum Zeichen Ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich will nun das ganze Gesetz unter besonderem Hinweis auf Titel und Eingang des Gesetzes zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Herren Abgeordneten, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben, ein Zeichen zu geben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Zum Schlusse bringe ich den Zusatzantrag des Herrn Landesrates Rückl zur Abstimmung und bitte die Herren Abgeordneten, die dem Antrage ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Es ist somit das Gesetz samt den Abänderungsanträgen angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich schließe die 6. Sitzung des Steiermärkischen Landtages. Der Zeitpunkt und das Stattfinden der nächsten Sitzung wird Ihnen auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 40 Min.)